



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/02419**
Datum: 07.04.2021
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Dr. Bodo Meerheim,
Dr. I. Brock, M.Ranft,
E. Eigendorf,
A. Scholtyssek,
T. Wolter
Plandatum: 16.03.2021

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	16.03.2021	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	17.03.2021	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.04.2021	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der Fraktionen Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale), der CDU-Stadtratsfraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Stadt Halle (Saale), der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) und der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zum juristischen Beistand für die / den Stadtratsvorsitzende/n

Beschlussvorschlag:

Für den Fall von Klagen gegen die/den Stadtratsvorsitzende/n ~~Katja Müller~~ in ihrer/seiner Funktion als Stadtratsvorsitzende/r, wird es ihr/ihm ab sofort gestattet, sich externen, juristischen Beistand mittels eines Rechtsanwaltes / einer Rechtsanwältin zur rechtlichen Beratung und zur Vertretung vor Gericht **unter folgenden einschränkenden Bedingungen** zu nehmen:-:

- a) Die Stadtverwaltung kann in der Sache keine rechtliche Beratung und Vertretung gewährleisten;
- b) Die Stadtverwaltung darf in der Sache keine rechtliche Beratung und Vertretung gewährleisten (Befangenheit);
- c) Die/der Stadtratsvorsitzende darf den Klagegegenstand nicht mutwillig und grob fahrlässig herbeiführen;
- d) Der zu vereinbarende Stundensatz für rechtliche Beratung und Vertretung darf die Höhe von 250,00 Euro nicht überschreiten.

Dies gilt auch für die juristische Beratung und Vertretung im Falle einer dringlichen, proaktiven Klage durch die/den Stadtratsvorsitzende/n in der zweiten Instanz (z.B. OVG).

Die oben genannten Regelungen gelten auch für die stellvertretenden Stadtratsvorsitzenden, sofern die Klagen sich gegen die Personen in Ausübung ihrer Stellvertreterfunktion der/des Stadtratsvorsitzenden richten.

Die Kosten hierfür trägt die Stadt Halle (Saale) und begleicht diese aus dem Haushalt.

gez. Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender der Fraktion
DIE LINKE

gez. Andreas Scholtyssek
Vorsitzender CDU-Fraktion

gez. Dr. Inès Brock und Melanie Ranft
Vorsitzende der Fraktion
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

gez. Eric Eigendorf
Vorsitzender
SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)

gez. Tom Wolter
Vorsitzender der Fraktion
MitBürger & Die PARTEI

Begründung:

Erfolgt mündlich



Sitzung des Stadtrates am 28.04.2021

Antrag der Fraktionen Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale), der CDU-Stadtratsfraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Stadt Halle (Saale), der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) und der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zum juristischen Beistand für die/den Stadtratsvorsitzende/n

Vorlagen-Nr.: VII/2021/02419

TOP: 9.1

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung weist darauf hin, dass ein ausdrücklicher Beschluss des Stadtrates zur Übernahme von Rechtsanwaltskosten, die den Stadtratsvorsitzenden im Falle eines Kommunalverfassungsverfahrens vor Gericht entstehen, nicht erforderlich ist.

Nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung sind dem Kommunalorgan oder Teilen des kommunalen Organs Kosten aus einem Kommunalverfassungsverfahrens grundsätzlich von der Gebietskörperschaft zu erstatten. Die Kosten eines solchen Rechtsstreites sind nur dann nicht erstattungsfähig, wenn die Anrufung des Gerichts mutwillig war oder wenn der Rechtsstreit ohne vernünftigen Grund angestrengt worden ist und die Anrufung des Gerichts zur Durchsetzung individueller Mitgliedschaftsrechte nicht unumgänglich war. Eine Kostenerstattung im Anschluss an einen Organstreit ist damit gerechtfertigt, wenn die Anrufung des Gerichts zur Durchsetzung individueller Mitgliedschaftsrechte als sogenannte ultima ratio unumgänglich war, weil alle über die Anforderungen des allgemeinen Prozessrechts hinaus dem Stadtratsmitglied zumutbaren Maßnahmen zur außergerichtlichen Durchsetzung des organschaftlichen Rechts ohne Erfolg geblieben sind. Dies folgt nicht zuletzt aus der Mitverantwortung des einzelnen Stadtratsmitgliedes für die berechtigten Interessen der Stadt Halle (Saale). Denn das jeweilige Mitglied eines Organs befindet sich in einer Sonderbeziehung, die u. a. durch gegenseitige Rücksichtnahmepflichten geprägt ist. Aus dieser Sonderbeziehung folgt, dass das Mitglied eines Organs ein gerichtliches Verfahren nur dann anstrengen darf, wenn es zuvor sorgfältig die Erfolgsaussichten geprüft hat. Das einzelne Mitglied eines Organs steht zu dem Organ in einem Treueverhältnis, es muss daher bei seinen Handlungen auf das Gemeinwohl Rücksicht nehmen.

Mutwillig ist ein Vorgehen dann, wenn ein verständiger Beteiligter, der davon ausgeht, dass die Kosten der Prozessführung von ihm zu tragen sind, davon absehen würde, den geltend gemachten Anspruch durchzusetzen. Das Mitglied des Stadtrates darf nicht sehenden Auges die - in erster Linie auf politischer Ebene zu führende - Auseinandersetzung mit gerichtlichen Mitteln versuchen durchzusetzen. Vielmehr muss die politische Auseinandersetzung grundsätzlich im politischen Raum verbleiben.

Dies vorangestellt hat die Stadt Halle (Saale) unter Beachtung der vorgenannten rechtlichen Rahmenbedingungen die Kosten für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin durch die Stadtratsvorsitzenden in einem Kommunalverfassungsverfahren im Innenverhältnis zu tragen. Ein solcher Kostenerstattungsanspruch ergibt sich bereits aus dem Rechtsinstitut des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches und bedarf keiner weiteren generellen Beschlussfassung des Stadtrates. Grundlage der Kostenerstattung hat jedoch grundsätzlich das Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - RVG) zu sein. Nur ausnahmsweise können nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung die über die gesetzlichen Gebühren hinausgehenden Kosten einer Vergütungsvereinbarung durch die Stadt Halle (Saale) erstattet werden.

Egbert Geier
Bürgermeister